

## Stellungnahmen zum Bebauungsplan

### **„Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 9“ in Laupheim**

Aufstellungsbeschluss im Bauausschuss: 06.02.2023

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss im Bauausschuss: 06.05.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 06.06.2024

Auslegung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Laupheim: 14.06.2024 bis 15.07.2024

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 05.06.2024, Frist: 15.07.2024

Stand: 05.09.2024

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

Nr.	Verfasser/ Datum	Stellungnahme	Abwägung
1	Stadt Laupheim Untere Baurechtsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim  05.06.2024	Baurechtlich bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn  06.06.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
3	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund  10.06.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

---

4	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen	Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege (Mayx-Eyth-Straße, Erwin-Rentschler-Straße, Uhlmannstraße), sowie innerhalb des Plangebietes, sind Gasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbauasträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
---	---	---	-----------------------------

11.06.2024

Dieses Planverfahren hat keinen Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz. Neuverlegungen erfolgen nur nach Bedarf, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.

---

5	TransnetBW GmbH Heilbronner Str. 51-55 70173 Stuttgart	Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet beim Stadtbahnhof Änderung 9“ in Laupheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
---	--	--	-----------------------------

12.06.2024

Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

---

6	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
---	---	---	-----------------------------

13.06.2024

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

---

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

- 
- |   |   |  |   |
|---|---|--|---|
| 7 | Stadt Laupheim<br>Straßenverkehrs-<br>behörde<br>Marktplatz 1<br>88471 Laupheim<br><br>14.06.2024 | Gegen die planungsrechtlichen und örtlichen Festsetzungen werden keine Bedenken erhoben.<br><br>Hinweis: Im Rahmen bauordnungsrechtlicher Genehmigungen ist mit Änderung der Nutzungsintensität der Grundstücke durch den B-Plan weiterhin der Nachweis nach einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen zu fordern. In diese Betrachtung ist auch einzubeziehen, dass Lkw, Transporter und Auflieger auf den Gewerbegrundstücken weiterhin ausreichende Aufstellmöglichkeiten finden um ein Ausweichen auf den öffentlichen Straßenbereich und daraus resultierende Behinderungen zu vermeiden. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b><br><br><b>Wird zur Kenntnis genommen</b>  |
| 8 | Ericsson Services<br>GmbH<br>Gerberstraße 33<br>71522 Backnang<br><br>14.06.2024                  | Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.<br><br>Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Um die direkte Sichtlinie ist ein Zylinder mit einem Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten.<br><br>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.  | <b>Wird berücksichtigt</b><br>Die Richtfunkverbindung wird als nachrichtliche Übernahme unter Ziff. 2.9 in den Bebauungsplan aufgenommen. Die zulässigen maximalen Gebäudehöhen werden entsprechender der Schutzbereiche auf 15,00 m und 20,00 m festgesetzt. |
-

---

9	Netze BW GmbH Adolf-Pirrung-Straße 7 88400 Biberach  18.06.2024	Im Geltungsbereich befinden sich viele 20-kV-Kabel und kundeneigene Umspannstationen. Wir gehen davon aus, dass diese in ihrer derzeitigen Lage verbleiben könne und haben somit keine Einwände gegen diese Änderung.  Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
10	TransnetBW GmbH Pariser Platz Osloer Straße 15-17 70173 Stuttgart  18.06.2024	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich der BIL-Anfrage mit der Nummer 20240614-0113 betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.  Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
11	Polizeipräsidium Ulm Münsterplatz 47 89073 Ulm  19.06.2024	Es wird auf die Stellungnahme vom 09.03.2021 verwiesen.  Darüber hinaus liegt kein weiterer Bedarf vor.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>
12	Amprion GmbH Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund  21.06.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>

---

---

13 Regionalverband Donau-Iller  
Schwambergerstr. 35  
89073 Ulm

21.06.2024

Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

14 Vodafone West GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
40549 Düsseldorf

25.06.2024

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

15 Bundesnetzagentur  
Fehrbelliner Platz 3  
10707 Berlin

25.06.2024

Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

BETREIBER RICHTFUNK:  
=====

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Diehl Aviation Laupheim GmbH  
E-Plus Service GmbH  
Ericsson Services GmbH  
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

**Wird zur Kenntnis genommen**

---

Rentschler Biopharma SE  
Rentschler Immobilien GmbH  
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

BETREIBER RADARE:

=====

Es sind keine Radare betroffen.

BETREIBER RADIOASTRONOMIE:

=====

Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.

FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der  
Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf  
unserer Internetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

---

16 RP Stuttgart  
Landesamt für  
Denkmalpflege  
Moltkestraße 74  
76133 Karlsruhe

Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung  
in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische  
Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der  
Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

**Kein Abwägungsbedarf**

01.07.2024

Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und  
27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten  
archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß §  
20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde  
anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile,  
Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste,  
Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf  
des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis unter Ziff. 2.4 wird entsprechend angepasst.

---

erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.

Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.

---

- |    |  |   |                             |
|----|--|---|-----------------------------|
| 17 | Vodafone GmbH /<br>Vodafone Deutschland<br>GmbH<br>Ingersheimer Straße 20<br>70499 Stuttgart<br><br>02.07.2024 | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.<br><br>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. | <b>Kein Abwägungsbedarf</b> |
|----|--|---|-----------------------------|
- 

- |    |   |   |                                   |
|----|---|---|-----------------------------------|
| 18 | RP Freiburg<br>Landesamt für<br>Geologie, Rohstoffe<br>und Bergbau<br>Albertstraße 5<br>79104 Freiburg i. Br.<br><br>09.07.2024 | Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:<br><br><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b><br><br><u>Geologie</u><br>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den | <b>Wird zur Kenntnis genommen</b> |
|----|---|---|-----------------------------------|
-

---

lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

#### Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

**Wird zur Kenntnis genommen**

#### Bodenkunde

Zum Planungsvorhaben sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Kein Abwägungsbedarf**

### **2. Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

**Kein Abwägungsbedarf**

#### Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

**Wird berücksichtigt**

Der Hinweis unter Ziff. 2.3 wird entsprechend angepasst.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt. **Kein Abwägungsbedarf**

#### Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. **Wird zur Kenntnis genommen**

#### Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Kein Abwägungsbedarf**

### **3. Landesbergdirektion**

#### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. **Kein Abwägungsbedarf**

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder

---

künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

### Allgemeine Hinweise

#### Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

#### Wird berücksichtigt

Der Hinweis unter Ziff. 2.3 wird entsprechend angepasst.

#### Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

#### Wird berücksichtigt

Der Hinweis unter Ziff. 2.3 wird entsprechend angepasst.

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

#### Wird zur Kenntnis genommen

---

19 Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach

#### I. Amt für Bauen und Naturschutz

##### Baurecht

Das Höchstmaß wird für die absolute Gebäudehöhe auf 20 m festgelegt. Dieses Höchstmaß kann im Ausnahmefall laut Bebauungsplanentwurf überschritten werden, wenn die Überschreitung ihre Begründung in technisch bedingten Anlagen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nur schwer umsetzen. Ggfs. wäre zu prüfen, ob

#### Kein Abwägungsbedarf

Beispiele oder Skizzen für die möglichen technisch bedingten Anlagen diese Festsetzung konkretisieren könnten.

Es bestehen keine Bedenken zu der Wahl des Verfahrens nach § 13 BauGB.

**Wird zur Kenntnis genommen**

Falls im weiteren Verfahren eine erneute § 4-II-BauGB-Anhörung geplant sein sollte, wird darum gebeten, das entsprechende Abwägungsprotokoll zu dieser Anhörung nach § 4 II BauGB vorzulegen.

**Wird zur Kenntnis genommen**

#### Naturschutz:

Die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung sind vollständig. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB. Im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB keine Umweltprüfung durchzuführen und kein Umweltbericht zu erstellen.

**Kein Abwägungsbedarf**

Schutzgebietskulissen nach Naturschutzrecht sind nicht betroffen. Es wird jedoch um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte gebeten:

- Werden Fassaden mit Glas oder generell spiegelnden Oberflächen gestaltet, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag vorzusehen (z.B. Verwendung von bemustertem, mattiertem, geripptem, sandgestrahltem, oder eingefärbtem Glas, siehe bspw. „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 19.02.2021) (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).
- Wünschenswert sind zudem durchlässig gestaltete Einfriedungen für z. B. Kleinsäuger. D. h. Zäune sollten mindestens 10 cm über dem Grund enden und es sollten keine durchgehenden Sockelmauern/Mauern errichtet werden.

**Wird berücksichtigt**

Die Festsetzung unter Ziff. 1.7.1 wird dahingehend ergänzt.

**Wird berücksichtigt**

Die Festsetzung unter Ziff. 3.4 wird dahingehend ergänzt.

#### Naturschutzbeauftragter

Unter Einhaltung der im Bebauungsplan unter Punkt 4.4 angeführten planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen keine Bedenken.

**Kein Abwägungsbedarf**

---

Naturschutzrechtlich sind keine Schutzgebiete sowie artenschutzrechtliche Belange betroffen. **Kein Abwägungsbedarf**

In Zeiten des Klimawandels und der damit zunehmenden Bedeutung innerstädtischer mikroklimatisch relevanter Flächen ist auf Dachbegrünungen und Baum- bzw. Strauchbepflanzungen hinzuwirken. Ebenso müssen größere Dachflächen zur solaren Stromerzeugung vorgesehen werden. **Wird zur Kenntnis genommen**

## II. Wasserwirtschaftsamt

### Altlasten/Bodenschutz

Gegen die geplanten Änderungen aufgrund des Entwicklungs- und Nachverdichtungsbedarfs bestehen keine Einwendungen. Die eventuell betroffene Altlastverdachtsfläche ist dargestellt. **Kein Abwägungsbedarf**

### Fließgewässer

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen zum Bebauungsplan. Allerdings wird hier auf das Thema Starkniederschlag hingewiesen. In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16 d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen. **Wird zur Kenntnis genommen**

## III. Landwirtschaftsamt

Bei der vom Bebauungsplan umfassten Fläche handelt es sich um eine Industriefläche die seit vielen Jahren entsprechend bebaut ist. **Kein Abwägungsbedarf**

Die nunmehrigen Änderungen führen zu einer intensiveren Nutzung der bereits bebauten Fläche, was grundsätzlich weitere

---

Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich verhindert. Eine solche intensivere Nutzung einer bereits bebauten Fläche wird von uns deshalb grundsätzlich begrüßt.

Belange der Landwirtschaft sind ansonsten nicht betroffen.

Das Landwirtschaftsamt hat keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.

#### **IV. Straßenamt:**

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m zur Bundesstraße B 30. Für die Bereiche an Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Erschließungsbereiche ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

**Kein Abwägungsbedarf**

Die Belange des Straßenamtes in der Zuständigkeit für Kreisstraßen sind somit nicht betroffen.

#### **V. Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

Gegen die die Maßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend beschriebenen Punkte eingehalten sind:

**Wird berücksichtigt**

Die Hinweise unter Ziff. 2.7 werden entsprechend ergänzt.

1. Die Anfahrt von 16 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,00 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Die Durchfahrten müssen 3,50 m breit sein, wenn diese auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig baulich begrenzt werden.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über

Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal 150 m voneinander betragen.
3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.
4. Für den Brandschutz notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 auszuführen.
5. Die Mindestwasserlieferung hat 1600 l/min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen. Bei entsprechender Größe geplanter Industriebauten kann sich der Löschwasserbedarf erhöhen.

20 RP Tübingen  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
72072 Tübingen

Keine Anregungen oder Bedenken.

**Kein Abwägungsbedarf**

11.07.2024

21 Handwerkskammer Ulm  
Olgastraße 72  
89073 Ulm

Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.

**Kein Abwägungsbedarf**

12.07.2024

22 IHK Ulm  
Olgastraße 95-101  
89073 Ulm

Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des oben genannten Bebauungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Kein Abwägungsbedarf**

15.07.2024

---

Die IHK begrüßt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass die dort ansässigen Unternehmen ihren Entwicklungs- Nachverdichtungsbedarf am Standort realisieren können, indem Sie im geänderten Bebauungsplan auf die bislang festgesetzte Baumasse und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse verzichten und allein die Gebäudehöhe und die Grundflächenzahl festlegen. Das sichert die sinnvolle Weiternutzung des bestehenden Industriegebietes und vermeidet die Abwanderung von Betriebs(-teilen) in den Außenbereich oder andere Gemeinden.

---

23 Deutsche Telekom  
Technik GmbH  
Sauterleutestraße 36  
88250 Weingarten

16.07.2024

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

**Kein Abwägungsbedarf**

Gegen die Änderung haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

Im Planbereich befinden sich ggf. Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/> eingesehen werden.

---

---

24	Stadt Laupheim Amt für Brand- & Bevölkerungsschutz Bahnhofstraße 22 88471 Laupheim  24.07.2024	Zu dem Bebauungsplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.  Für die Ausführung der Erschließung sind aus brandschutztechnischer Sicht folgende Maßnahmen erforderlich. 1. Aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz muss mindestens 192 m <sup>3</sup> /Stunde über mindestes 2 Stunden Löschwasser zur Verfügung stehen. 2. Es sind ausschließlich Hydranten nach DIN zu verwenden und einzubauen. 3. Die Kennzeichnung der Unterflurhydranten ist erforderlich.	<b>Kein Abwägungsbedarf</b>  <b>Wird zur Kenntnis genommen</b>
----	--	---	--

---

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.